



Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Herrn Andreas Güttler
Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

EINGEGANGEN

27. Feb. 2018

Kassel, 26. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Güttler,

wir bitten Sie über diesen Antrag zu den TOPs 17 und 18 der Kreistagssitzung am 8. März 2018 abstimmen zu lassen:

Antrag zu den Anträgen

TOP 17 CDU-Fraktion: Vorbeugende Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest und

TOP 18 FDP-Fraktion: Gefahren abwehren – Jäger bei Naturschutz unterstützen

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Gebühren für die Untersuchung von Wildschweinen gemäß Nr. 5.2.1 sowie Nr. 5.2.2 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Landkreises Kassel vom 8.12.2016 wird beschlossen. Der Erlass erfolgt auf Grundlage des § 4 Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 227 der Abgabenordnung (AO) und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2018.

Begründung:

Gemäß § 227 AO kann die Erhebung von Gebühren erlassen werden, sofern deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Der Bestand an Schwarzwild muss zur Vorbeugung gegen die „Afrikanische Schweinepest“ drastisch verringert werden. Der damit einhergehende Preisverfall von Wildschweinfleisch würde die Jagdberechtigten in Verbindung mit den derzeitigen Trichinenuntersuchungsgebühren erheblich belasten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Lengemann
Fraktionsvorsitzender

Anlage

Auszug aus der Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
5.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung gem. § 3 d)		
5.1	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers	je angefangene ¼ Stunde	10,98 €
5.2	Trichinenuntersuchungen und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann (z. B. Wildschwein, Dachs)		
5.2.1	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	16,84 €
5.2.2	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch Jäger	je Tier	8,78 €
5.2.3	Schulung eines Jägers oder Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je Teilnehmer	23,50 €
5.2.4	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je angefangene ¼ Stunde	11,17 €
5.3	Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben		
5.3.1	Wildschweine mit Trichinenuntersuchung	je Tier	9,87 €
5.3.2	Wildwiederkäuer	je Tier	6,28 €
6.	Sonstige Amtshandlungen (Auslagen nach § 4 der Satzung werden für die Nr. 6.1 bis 6.8 gesondert erhoben.)		
6.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	je Tier	0,005 €
6.2	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort (Rinder, Schweine)	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
6.3	Schlachttieruntersuchung bei Schlachtung am Herkunftsort (Rinder, Schweine)	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
6.4	Untersuchung von BSE-Proben		
6.4.1	Entnahme und Untersuchung durch amtliches Personal	je Probe	7,50 €